

FAQ: Informationen Förderaufruf Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur für Langstrecken-Lastkraftwagen (LWT)

Was sind förderfähigen Kosten und sind typische Tiefbauarbeiten wie Fundamente, Straßen, Brandschutz und Dächer förderfähig oder nicht?

Es ist Alles förderfähig, was unmittelbar mit der Anlage zu tun hat. Das heißt, wenn Sie das Fundament brauchen, um ihre Zapfsäule zu errichten, dann gehört dieses dazu. Wenn sie allerdings längere Straßenabschnitte bis zum nächsten Autobahnanschluss benötigen, dann gehört das für uns nicht dazu.

Warum sind einschlägige Genehmigung ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen?

Mit Blick auf einen raschen Vorhabenbeginn wurde entschieden, Planungsleistungen und Genehmigungen nicht als Teil dieser Förderung zu integrieren. Das hat den Vorteil, dass Sie bereits jetzt Flächen organisieren und Genehmigungsverfahren anstoßen können. Im Optimalfall sind bei Projektstart am 01.01.2024 Flächen und Genehmigungen vorhanden.

Gibt es eine Vorlage für die Skizze für die Projekt Skizze?

Die Vorlagen finden Sie unter (<https://www.ptka.kit.edu/LWT.html>). Diese unterscheiden, ob sie in einem Verbund oder als Einzelunternehmen einreichen.

Für Förderbaustein 1-3 besteht die Projektskizze für Verbundvorhaben aus dem LWT-Infrastruktur-Rahmenplan und dem Fachkonzept, bei Einzelvorhaben aus der LWT-Infrastruktur-Einzelvorhabenbeschreibung und dem Fachkonzept. Analog ist für den Förderbaustein 4 für Verbundvorhaben der LWT-Begleitforschung-Rahmenplan und für Einzelvorhaben die LWT-Infrastruktur-Einzelvorhabenbeschreibung als Vorlage zu verwenden.

Wird eine bestimmte Anzahl an Vergleichsangeboten für die Skizzeneinreichung erwartet?

Im ersten Schritt müssen sie nicht zwangsläufig Angebote einreichen. Es existiert auch keine Mindestanzahl für die Angabe von Angeboten. Diese Möglichkeit dient dem Projektträger nur dazu, einen Nachweis für ihre Kostenschätzung zu haben.

Was hat es mit der möglichen Erhöhung von einer Tonne H2/Tag auf zwei Tonnen H2/Tag auf sich?

Diese offene Formulierung gibt Ihnen als Antragsteller:in die Möglichkeit selbst zu entscheiden, ob sie eine Anlage bereits zu Projektbeginn für die Zielabgabemenge von zwei Tonnen H2 auslegen möchten oder eine Skalierung während der Projektlaufzeit für Sie sinnvoller ist.

Gibt es im Zusammenhang mit der Förderrichtlinie eine Definition für die Kapazität einer Wasserstoff Tankstelle oder kann diese frei gewählt werden?

Die Förderrichtlinie gibt hier keine Definition vor. Die Antragsteller:in sollte jedoch darauf achten, dass die gewählten Angaben glaubwürdig und realitätsnah sind. Als Orientierung können die Angaben in der Vorlage „LWT-Infrastruktur-Handreichung-Fachkonzept“ dienen (<https://www.ptka.kit.edu/LWT.html>).

Was wird im Rahmen der Förderrichtlinie unter „wirtschaftlicher Betrieb“ verstanden?

Den Fördermittelgebern ist es wichtig, dass geförderte Projekte im besten Fall auch über die vorgegebene Verwertungsdauer hinweg betrieben werden und somit einen nachhaltigen Beitrag zum Aufbau von Infrastruktur für klimafreundliche Nutzfahrzeuge in Baden-Württemberg leisten. Die geforderten Fachkonzepte sollen daher darstellen, dass die Antragsteller:in entsprechende Überlegungen angestellt haben, um Risiken zu minimieren.

Warum wird im Förderbaustein 1 die Betankung mit 700 Bar und flüssigem Wasserstoff gefordert, obwohl entsprechende Anlagen derzeit ggf. noch nicht existieren bzw. sich noch im Prototypenstatus befinden?

Es soll die Zukunftsfähigkeit der Infrastruktur in Bezug auf zu erwartende Standards, wie zum Beispiel dem Megawatt Charging System (MCS) und der Betankung mit gasförmigem oder flüssigem Wasserstoff untersucht und sichergestellt werden. Den Fördermittelgebern ist der aktuelle Stand der Technik und die entsprechenden Herausforderungen in Bezug auf Forschung und Entwicklung in diesem Bereich bekannt, weshalb die Förderquoten gerade für Förderbaustein 1 besonders hoch angesetzt sind. Der Förderaufruf begrüßt zudem explizit die Bildung von Konsortien mit entsprechender betriebstypologischen Qualifikation, um die erforderlichen Entwicklungen innerhalb des Projektes zu unterstützen.

Gibt es eine Abnahmegarantie für flüssigen Wasserstoff?

Es gibt keine Abnahmegarantien. Antragsteller:innen steht es jedoch frei, z.B. Fahrzeughersteller, Logistiker oder andere Anwender in Ihre Konsortien zu integrieren und ein entsprechendes Abnahmekonzept auszuarbeiten. An der Stelle kann auch auf die Studie der NOW [„Marktentwicklung klimafreundlicher Technologien im schweren Straßengüterverkehr“](#) verweisen werden. Sie zeigt, dass Hersteller sowohl die druckförmige Speicherung (350 bar, 700 bar) als auch die Speicherung von flüssigem Wasserstoff (LH₂) verfolgen.

Muss ausschließlich erneuerbarer Wasserstoff verwendet werden und wie wird in diesem Zusammenhang mit der Überarbeitung der AGVO umgegangen?

Es wird nach Artikel 36 AGVO in der aktuell gültigen Fassung gefördert. Diese sieht aktuell vor, dass ab sofort und ausschließlich erneuerbarer Wasserstoff verwendet werden muss. So steht es auch derzeit im Förderaufruf. Es ist jedoch bekannt, dass eine Überarbeitung der AGVO auf dem Weg ist und diese wahrscheinlich noch in diesem Jahr erscheint. Bei der Bewilligung der Anträge und Erstellung des Vertrags wird sich daher auf die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Fassung bezogen. Das heißt, sie müssen davon ausgehen,

dass die Überarbeitung ggf. nicht rechtzeitig kommt. Sie können aber gerne einen Alternativplan in den Antrag mit aufnehmen.

Muss der Standort bei der Skizzeneinreichung schon feststehen?

Im Optimalfall steht die Fläche schon zur Verfügung und die Genehmigungen sind angestoßen. Sollten Sie mehrere Standorte im Auge haben, empfehlen wir mehrere Skizzen einzureichen. Sie können bis zu fünf Skizzen unabhängig voneinander einreichen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an:

Dr.-Ing. Jennifer Hrabowski
Projektbevollmächtigte
0721 608 24998
jennifer.hrabowski@kit.edu